

# **Amtliche Bekanntmachung**

des

**Amtes Großer Plöner See**

**Nr. 8 / 2018 vom 21. Dezember 2018**

**Inhalt:**

- 1. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019**
- 2. 7. Nachtrag zur Satzung über die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen des Amtes Großer Plöner See (Abwasseranlagensatzung)**
- 3. Satzung des Amtes Großer Plöner See über die Benutzung und die Gebühren von Obdachlosenunterkünften (Obdachlosensatzung)**

## Hinweis auf amtliche Bekanntmachungen

Das Amt Großer Plöner See stellt folgende amtliche Bekanntmachungen innerhalb von 3 Tagen nach Erscheinen dieser Ausgabe mit dem Gesamttext im Internet unter [www.amt-groesser-ploener-see.de/Amtliche Bekanntmachungen](http://www.amt-groesser-ploener-see.de/Amtliche_Bekanntmachungen) unter dem jeweiligen Gemeindenamen bereit:

Bekanntmachung Nr. 8 für das **Amt Großer Plöner See**: Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019, 7. Nachtrag zur Satzung über die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen des Amtes Großer Plöner See (Abwasseranlagensatzung), Satzung des Amtes Großer Plöner See über die Benutzung und die Gebühren von Obdachlosenunterkünften (Obdachlosensatzung); Bekanntmachung Nr. 8 für die **Gemeinde Dersau**: Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019, Neufassung der Satzung der Gemeinde Dersau über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung), 9. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Dersau (Beitrags- und Gebührensatzung), 6. Nachtrag über die Benutzung der Kindertagesstätte „Fritz-Joost-Kindergarten“ der Gemeinde Dersau (Benutzungs- und Gebührensatzung); Bekanntmachung Nr. 6 für die **Gemeinde Grebin**: 2. Nachtrag zur Satzung über die Entschädigung der in der Gemeinde Grebin tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern (Entschädigungssatzung); Bekanntmachung Nr. 6 für die **Gemeinde Kalübbe**: 6. Nachtrag zur Hauptsatzung der Gemeinde Kalübbe, Neufassung der Satzung der Gemeinde Kalübbe über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung); Bekanntmachung Nr. 5 für die **Gemeinde Nehnten**: Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019, 3. Nachtrag zur Satzung über die Entschädigung der in der Gemeinde Nehnten tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern (Entschädigungssatzung), 10. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage -Wasserleitung- und über die Abgabe von Wasser -öffentliche Wasserversorgung- der Gemeinde Nehnten; Bekanntmachung Nr. 7 für die **Gemeinde Rathjensdorf**: 5. Nachtrag zur Hauptsatzung der Gemeinde Rathjensdorf, 2. Nachtrag zur Satzung über die Entschädigung der in der Gemeinde Rathjensdorf tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern (Entschädigungssatzung), Neufassung der Satzung der Gemeinde Rathjensdorf über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung); Bekanntmachung Nr. 5 für die **Gemeinde Wittmoldt**: 3. Nachtrag zur Satzung über die Entschädigung der in der Gemeinde Wittmoldt tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern (Entschädigungssatzung), Neufassung der Satzung der Gemeinde Wittmoldt über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung).

Plön, 20.12.2018

**Amt Großer Plöner See**  
- Der Amtsvorsteher -

# Bekanntmachung

1

## Haushaltssatzung des Amtes Großer Plöner See für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund § 18 der Amtsordnung i.V.m. den §§ 77 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 12. Dezember 2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im Verwaltungshaushalt  
in der Einnahme auf..... 2.047.200 EUR  
in der Ausgabe auf..... 2.047.200 EUR  
und
2. im Vermögenshaushalt  
in der Einnahme auf..... 16.300 EUR  
in der Ausgabe auf..... 16.300 EUR  
festgesetzt.

### § 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und  
Investitionsförderungsmaßnahmen auf ..... 0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf..... 0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf ..... 300.000 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf ..... 21,70 Stellen

### § 3

Die Umlagesätze werden wie folgt festgesetzt:

1. für die Amtsumlage ..... 15,06 %
2. für die Sonderumlage Verwaltungskostenbeitrag Standesamt  
für die Gemeinden Dersau, Dörnicks, Grebin, Kalübbe, Lebrade  
Nehnten, Rantzau, Rathjensdorf und Wittmoldt ..... 0,51 %

### § 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben, für deren Leistung der Amtsvorsteher seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 oder § 84 Abs. 1 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000 EUR. Die Genehmigung des Amtsausschusses gilt in diesen Fällen als erteilt. Der Amtsvorsteher ist verpflichtet, dem Amtsausschuss mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben zu berichten.

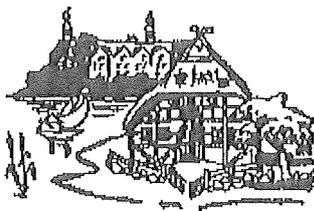
Die Haushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Plön, den, 12. Dezember 2018

(L.S.)

gez. Fahrenkrog  
(Amtsvorsteher)

Der Haushaltsplan liegt zu jedermanns Einsicht aus  
im Amt Großer Plöner See in Plön, Heinrich-Rieper-Straße 8, Zimmer 16.



## Satzung über die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen des Amtes Großer Plöner See

### (Abwasseranlagensatzung)

#### 7. Nachtrag

Aufgrund der §§ 5 und 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein (AO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 112), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. März 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 140) in Verbindung mit den §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Januar 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 6), der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 69), und des § 35 Wassergesetz des Landes Schleswig-Holstein (Landeswassergesetz -LWG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 91), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 02. Mai 2018, (GVOBl. Schl.-H. S. 162) und LVO über Verwaltungsgebühren vom 26. September 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 476) wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss vom 12. Dezember 2018 folgender 7. Nachtrag zur Abwasseranlagensatzung erlassen:

#### § 1

Der § 6 (Benutzungsgebühren, Gebührenhöhe) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr für die Abwasserbeseitigung beträgt einheitlich 42,55 € je Kubikmeter abgeholten Abwassers zuzüglich einer Verwaltungsgebühr in Höhe von 19,40 € je Entsorgung.

#### § 2

#### Inkrafttreten

Dieser 7. Nachtrag zur Satzung über die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Großer Plöner See (Abwasseranlagensatzung) tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.

Plön, 12. Dezember 2018





**SATZUNG**  
**des Amtes Großer Plöner See**  
**über die Benutzung und die Gebühren von Obdachlosenunterkünften**  
**(Obdachlosensatzung)**

Aufgrund des § 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVObI. Schleswig-Holstein S. 112) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§1,2 und 4 des Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig Holstein vom 10.01.2005 (GVObI. Schleswig-Holstein S. 27) jeweils in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschluss des Amtsausschusses des Amtes Großer Plöner See vom 12. Dezember 2018 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Obdachlosenunterkünfte**

(1) Das Amt Großer Plöner See betreibt Obdachlosenunterkünfte als öffentliche Einrichtungen.

(2) Obdachlosenunterkünfte sind die zur Unterbringung von Obdach- und Wohnungslosen vom Amt bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume. Als Obdachlosenunterkünfte gelten dabei auch die Unterkünfte für Asylsuchende und Aussiedler, sofern diese für die Unterkünfte keine privatrechtlichen Mietverträge mit den Eigentümern abgeschlossen haben.

**§ 2**  
**Zweckbestimmung**

Die Unterkünfte dienen der Aufnahme und in der Regel der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos und erkennbar nicht fähig sind, die Obdachlosigkeit aus eigenen Kräften und Mitteln zu beseitigen. Die Verpflichtung für Asylbewerber, eine vom Amt zugewiesene Unterkunft zu beziehen, bleibt davon unberührt.

**§ 3**  
**Benutzungsverhältnis**

(1) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.

(2) Wird das Benutzungsverhältnis für mehrere Personen gemeinsam begründet, haften diese für alle Verpflichtungen als Gesamtschuldner. Erklärungen, deren Wirkung die Personenmehrheiten berühren, müssen von oder gegenüber allen voll geschäftsfähigen Personen abgegeben werden.

(3) Jede Benutzerin und jeder Benutzer muss Tatsachen in der Person oder in dem Verhalten eines Haushaltsangehörigen oder eines Dritten, der sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhält, die das Benutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten lassen.

#### **§ 4**

#### **Beginn und Ende der Nutzung**

(1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt in dem der Benutzerin bzw. dem Benutzer die Unterkunft zugewiesen wird.

(2) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt durch Verfügung des Amtes. Soweit die Benutzung der Unterkünfte über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit der Räumung der Unterkunft.

#### **§ 5**

#### **Benutzung der überlassenen Räume**

(1) Die überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und zu Wohnzwecken benutzt werden.

(2) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Amtes vorgenommen werden.

(3) Eigene Einrichtungsgegenstände können mit Zustimmung des Amtes in die Unterkunft gebracht werden.

(4) Die Zustimmung kann befristet oder mit Auflagen versehen werden.

(5) Das Amt kann bauliche oder sonstige Veränderungen, die ohne Zustimmung des Amtes vorgenommen wurden, auf Kosten der Benutzerin bzw. des Benutzers beseitigen und den früheren Zustand wieder herstellen lassen.

(6) Das Amt kann darüber hinaus die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den Unterkunfts-zweck zu erreichen.

#### **§ 6**

#### **Pflichten der Benutzerinnen und Benutzer**

Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet,

1. den Hausfrieden zu wahren und aufeinander Rücksicht zu nehmen die ihnen zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln;
2. die nach der Hausordnung zuständige Stelle des Amtes unverzüglich von Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten;
3. die vom Amt für die Unterkunft erlassene Hausordnung einzuhalten.

## **§ 7 Verbote**

Den Benutzerinnen und Benutzern ist untersagt,

1. in die Unterkunft entgeltlich oder unentgeltlich Dritte aufzunehmen. Die besuchsweise Aufnahme von Dritten bedarf der vorherigen Zustimmung des Amtes;
2. die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken zu benutzen;
3. Tiere in der Unterkunft zu halten;
4. Kraftfahrzeuge in der Unterkunft oder auf dem zur Unterkunft gehörenden Grundstück außerhalb der vorgesehenen Stellplätze abzustellen.
5. in der Unterkunft Um-, An-, oder Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen vorzunehmen.

Ausnahmen von den Nummern 3 bis 5 können nach vorheriger Zustimmung des Amtes in besonders begründeten Fällen zugelassen werden.

## **§ 8 Betreten der Unterkünfte**

Die Beauftragten des Amtes sind berechtigt, die Unterkünfte nach Absprache mit der Benutzerin bzw. dem Benutzer zu betreten. Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft ohne Ankündigung jederzeit betreten werden. Das Amt behält für diesen Zweck einen Zimmer- bzw. Wohnungsschlüssel zurück.

## **§ 9 Instandhaltung der Unterkünfte**

(1) Die Instandhaltung der Obdachlosenunterkünfte obliegt dem Amt.

(2) Die Benutzerinnen und Benutzer sind nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten des Amtes zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.

## **§ 10 Rückgabe der Unterkunft**

Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat die Benutzerin bzw. der Benutzer die Unterkunft vollständig geräumt und besenrein zurückzugeben. Alle Schlüssel sind den Beauftragten des Amtes zu übergeben.

## **§ 11 Haftung**

(1) Die Benutzerin bzw. der Benutzer haftet dem Amt für alle Schäden, die sie bzw. er vorsätzlich oder fahrlässig verursacht. Sie bzw. er haftet auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit ihrem bzw. seinem Willen in der Unterkunft aufhalten.

(2) Die Benutzerin bzw. der Benutzer haftet ferner für alle Schäden, die dem Amt oder einer nachfolgenden Benutzerin bzw. einem nachfolgenden Benutzer dadurch entstehen, dass die Benutzerin bzw. der Benutzer die Unterkunft nach Beendigung des Benutzerverhältnisses nicht vollständig geräumt oder besenrein zurückgegeben oder nicht alle Schlüssel übergeben hat.

(3) Schäden und Verunreinigungen, für die die Benutzerin bzw. der Benutzer haftet, kann das Amt auf Kosten der Benutzerin bzw. Benutzer beseitigen lassen.

(4) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

## **§ 12 Verwaltungszwang**

Räumt eine Benutzerin bzw. ein Benutzer die zugewiesene Unterkunft nicht, obwohl gegen sie bzw. ihn eine bestandskräftige oder sofort vollstreckbare Umsetzungsverfügung vorliegt, kann die Umsetzung durchs Zwangsäumung nach Maßgabe des Landesverwaltungsgesetzes vollzogen werden. Dasselbe gilt auch für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch schriftliche Verfügung.

## **§ 13 Gebührenpflicht und Gebührensschuldner**

(1) Für die Benutzung der in den Obdachlosenunterkünften des Amtes in Anspruch genommenen Räume werden Benutzungsgebühren erhoben.

(2) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer in einer der Unterkünfte des Amtes untergebracht ist. Personen, die eine Unterkunft gemeinsam benutzen, haften als Gesamtschuldner.

## **§ 14 Bemessungsmaßstab und Gebührenhöhe**

(1) Die Höhe der Benutzungsgebühr richtet sich nach den Kosten, die dem Amt für die Anmietung (Kaltmiete, Nebenkosten gem. Betriebskostenverordnung) sowie für die Unterhaltung und Verwaltung der Wohnräume entstehen.

Die Kosten für die Verwaltung werden gem. § 26 der II. Berechnungsverordnung auf 230 Euro pro Jahr und Wohnung als Pauschale erhoben.

Die Kosten für die Unterhaltung werden gem. § 27 der II. Berechnungsverordnung in Höhe von 20 % der Kosten für die Kaltmiete als Pauschale erhoben.

(2) Die Benutzungsgebühr wird als Tages- bzw. Monatsgebühr erhoben.

(3) Bei der Errechnung der Benutzungsgebühr nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung  $1/30$  der monatlichen Gebühr zugrunde gelegt.

## § 15 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Tagesgebühr entsteht mit dem Einzug in die Unterkunft und endet mit dem Tag der Räumung der Unterkunft. Die Monatsgebühr entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats, in dem die Unterkunft bezogen wird.
- (2) Wird die Unterkunft erst im Laufe des Kalendermonats bezogen oder geräumt, entsteht die Gebührenschuld mit dem Tag des Einzugs in die Unterkunft und endet mit dem Tag der Räumung.
- (3) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Tagesgebühr ist sofort zur Zahlung fällig. Die Monatsgebühr wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.
- (4) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet die Benutzerin bzw. den Benutzer nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der festgesetzten Benutzungsgebühr.

## § 16 Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Satzung ist die Gemeinde berechtigt, die erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten aus den Unterlagen des Grundbuchamtes, des Katasteramtes, der Meldebehörde und der unteren Bauaufsichtsbehörde zu verwenden.

Insbesondere ist die Gemeinde berechtigt,

- a) Angaben aus den Grundsteuerakten, wer Grundstückseigentümerin und/oder Grundstückseigentümer des jeweils zu reinigenden Grundstückes ist und deren und/oder dessen Anschrift, sofern § 31 Abs. 3 Abgabenordnung nicht entgegensteht;
- b) Angaben des Grundbuchamtes aus den Grundbuchakten und des Katasteramtes aus seinen Akten, wer Grundstückseigentümerin und/oder Grundstückseigentümer des jeweils zu reinigenden Grundstückes ist und deren und/oder dessen Anschrift;
- c) Angaben des Einwohnermeldeamtes aus dem Melderegister über die Anschrift der Grundstückseigentümerin und/oder des Grundstückseigentümers des jeweils zu reinigenden Grundstückes, sofern § 2 Abs. 4 des Landesmeldegesetzes nicht entgegensteht;
- d) Angaben des Katasteramtes zu den Abmessungen der jeweils zu reinigenden Grundstücke;
- e) Angaben der unteren Bauaufsichtsbehörde zur Abgrenzung der öffentlichen Grundstücke zu den jeweils zu reinigenden Grundstücken;
- f) Angaben des Grundbuchamtes bzw. des Katasteramtes zur Abgrenzung der gemeindlichen Grundstücke zu den jeweils zu reinigenden Privatgrundstücken zu verwenden.

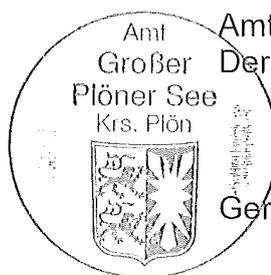
Die nach Abs. 1 erhobenen sowie die weiteren im Zusammenhang mit der Straßenreinigung angefallenen und anfallenden personenbezogenen Daten darf die Gemeinde nur zum Zweck der Erfüllung ihrer Aufgaben als Trägerin der Straßenreinigung verwenden, speichern und weiterverarbeiten.

Bezüglich der Löschung der personenbezogenen Daten finden die entsprechenden Regelungen des Landesdatenschutzgesetzes Anwendung.

**§ 17  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.

Plön, den 12. Dezember 2018



Amt Großer Plöner See  
Der Amtsvorsteher  
*Gerold Fahrenkrog*  
Gerold Fahrenkrog